



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-9694 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/1-I/6/90

16. Jänner 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4504 IAB
1990 -01- 17
zu 4578 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Praxmarer,
Dr. Frischenschlager haben am 23. November 1989 unter der
Nr. 4578/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
betreffend Unvereinbarkeit der Stellung eines amtsführenden
Präsidenten des Landesschulrates mit einem politischen Mandat
gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß durch eine
Novellierung des Unvereinbarkeitsgesetzes das Amt der
amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates bzw. des
Stadtschulrates von Wien mit der Ausübung eines politischen
Mandats in Hinkunft unvereinbar ist?
2. Wenn nein: a) Wie begründen Sie Ihre Haltung?
b) Wie ist es zu begründen, daß die
amtsführenden Präsidenten eines
Landesschulrates bzw. Stadtschulrates von
Wien als politische Mandatare nicht die
Nachteile eines Beamten zu tragen haben?
c) Wie begründen Sie es, daß die Funktion der
amtsführenden Präsidenten eines
Landesschulrates bzw. Stadtschulrates von
Wien zwar immer wieder mit der eines
Landesrates verglichen wird, im
Unvereinbarkeitsgesetz davon aber eine
Ausnahme gemacht wird?

- 2 -

- d) Halten Sie die oben geschilderte Interessenskollision zwischen einerseits weisungsgebundenem Organ und andererseits den eigenen Vorgesetzten kontrollierendem Organ, wie sie derzeit das Unvereinbarkeitsgesetz ermöglicht, für vertretbar?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Unvereinbarkeitsgesetz hat seine verfassungsrechtliche Grundlage im Art. 19 Abs. 2 B-VG. Danach kann die Zulässigkeit der Betätigung bestimmter öffentlicher Funktionäre in der Privatwirtschaft beschränkt werden. Das Unvereinbarkeitsgesetz bezieht sich somit ausschließlich auf die Unvereinbarkeit einer Betätigung in der Privatwirtschaft neben einer politischen Funktion.

Den Anfragstellern geht es aber nicht um die Frage der privatwirtschaftlichen Betätigungen von amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrats, sondern um die gleichzeitige Tätigkeit als politischer Mandatar. Es geht somit um die Unvereinbarkeit zweier "Ämter". Dazu ist zu bemerken, daß die österreichische Verfassungsordnung nur sehr wenige Bestimmungen kennt, die eine Unvereinbarkeit zwischen mehreren (politischen) Funktionen oder Ämtern vorsehen. Es ist deshalb beispielsweise zulässig, daß ein Landeshauptmann gleichzeitig Abgeordneter zum Nationalrat oder Bundesminister ist. Die Frage, ob eine Regelung getroffen werden soll, wonach amtsführende Präsidenten eines Landesschulrats nicht gleichzeitig auch ein politisches Mandat ausüben dürfen, ist somit eine grundlegende verfassungspolitische Frage, die nicht isoliert gesehen werden darf.

Eine Regelung, wie sie sich die Anfragsteller vorstellen, kann meiner Meinung nach nicht im Unvereinbarkeitsgesetz getroffen werden, weil sie in diesem Zusammenhang unsystematisch und wohl

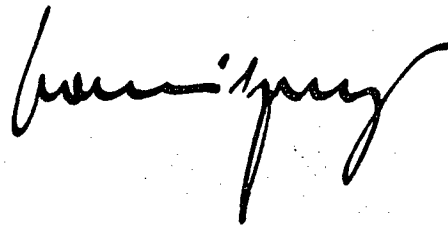
- 3 -

auch kompetenzrechtlich im Hinblick auf Art. 19 Abs. 2 B-VG problematisch wäre. Da eine verfassungsrechtliche Regelung über eine Unvereinbarkeit zwischen dem Amt des amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrats und der Ausübung eines politischen Mandats aber auch nur eine punktuelle Lösung bringen, andere verfassungspolitische Fragen der Unvereinbarkeit öffentlicher Ämter jedoch unberührt lassen würde, bedürfte es zunächst einer grundsätzlichen Diskussion, die auch die Verfassungsordnungen der Länder berühren müßte.

Ich glaube darüber hinaus, daß eine allfällige Initiative auf diesem Gebiet nicht von der Bundesregierung, sondern von den gesetzgebenden Körperschaften ausgehen sollte.

Zu den Fragen 2 a bis d:

Eine Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf die Beantwortung zu Frage 1.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. J. ...' or similar, written in a cursive style.